



STELLUNGNAHME DER OSTDEUTSCHEN LANDESBAUERNVERBÄNDE ZUM ÄNDERUNGSANTRAG MDEP NORBERT LINS

Im Ergebnis der Diskussionen vom 19. Juni 2026 zwischen den ostdeutschen Landesbauernverbänden lassen sich folgende gemeinsame Linien festhalten, die jedoch nicht abschließend sind (Zwischenstand 2. Juli 2026):

1. Eigenständigkeit der GAP sichern

Die GAP muss als eigenständige europäische Politik mit eigenem Budget erhalten bleiben.

- Die Formulierungen in den **Änderungsanträgen 1 und 2**, aber auch **Änderungsanträge 10, 11, 18, 54, 121/122, 127 und 128 ff** unterstützen genau diese Forderung. Wir begrüßen, dass in der politischen Begründung nochmals ausdrücklich erwähnt wird, dass durch die Übernahme zentraler Bestimmungen aus der NRPP-Verordnung in die GAP-Verordnung die GAP als eigenständige europäische Politik bewahrt werden soll. Landwirtschaftliche Entscheidungen sollen weiterhin im GAP-Rahmen getroffen werden. Insofern müssen sowohl das EP als auch der Rat sicherstellen, dass sämtliche für die Landwirtschaft relevanten Regelungen in der GAP-Verordnung verortet werden.
- Speziell im **Änderungsantrag 28** ist in Bezug auf die Verschiebung der Regelung aus NRPP-VO in GAP-VO darauf zu achten, dass auch hier im Sinne größerer Agrarstrukturen kritisch geprüft wird. Ausnahmen und Verhältnismäßigkeit sollten nicht nur für kleine, sondern auch für größere Strukturen gelten (insbesondere sind mehr Toleranzen/Spielräume/Bagatellen nötig).

2. Zwei-Säulen-Struktur beibehalten

Direktzahlungen und ländliche Entwicklung sollen weiterhin sinnvoll getrennt und abgesichert bleiben.

- Die Beibehaltung der Zwei-Säulen-Struktur, gemäß **Änderungsantrag 53** sowie der politischen Begründung im Anhang, begrüßen wir ausdrücklich. Die Stärkung ländlicher Räume muss ein zentraler Pfeiler der GAP bleiben.



STELLUNGNAHME DER OSTDEUTSCHEN LANDESBAUERNVERBÄNDE ZUM ÄNDERUNGSANTRAG MDEP NORBERT LINS

3. Kappung und Degression ablehnen

Kappung und Degression werden grundsätzlich abgelehnt. Die ostdeutschen Betriebsstrukturen müssen im EU-Rahmen geschützt und klar definiert sein.

- Die **Änderungsanträge 48 bis 50** sehen teilweise eine Streichung aber auch Neuformulierungen vor. Aus unserer Sicht gestalten sich die Aussagen bezüglich der Kappungsgrenzen und Streichungen widersprüchlich. Wir sind gegen Kappung und Degression. Die Änderungsanträge sollten dies klar zum Ausdruck bringen. Weiterhin sehen wir in diesem Zusammenhang die potentielle Reglementierung der verbundenen Unternehmen kritisch.

4. Soziale Konditionalität streichen

Die soziale Konditionalität sollte gestrichen oder zumindest so ausgestaltet werden, dass bestehende nationale Kontrollsysteme anerkannt und Doppelbürokratie vermieden werden.

- Wir unterstützen die Flexibilisierung der Grundanforderungen gemäß **Änderungsantrag 19**, wonach den Landwirten ein Wahlrecht bezüglich der Schutzpraktiken eingeräumt werden soll.
- Im **Änderungsantrag 27** ist die Streichung der sozialen Konditionalität deutlicher hervorzuheben. Aktuelle Regelungen zum Sozial- und Arbeitsrecht in den Mitgliedsstaaten sind zwingend anzuwenden, aber fachlich nicht in der GAP zu verorten.

5. Junglandwirteförderung auf Generationswechsel ausrichten

Förderung muss auch junge Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in juristischen Personen, wie zum Beispiel Genossenschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und GmbH-Strukturen, erreichen. Wichtig ist, dass die GAP-Verordnung im EU-Rahmen eine



STELLUNGNAHME DER OSTDEUTSCHEN LANDESBAUERNVERBÄNDE ZUM ÄNDERUNGSANTRAG MDEP NORBERT LINS

unmissverständliche und wohlwollende Anerkennung von Junglandwirten als Leiter des Betriebs – beispielsweise auch in mehrköpfigen Vorständen – zusichert.

- Der **Änderungsantrag 10 bzw. 11** muss daher erweitert werden, damit die Herausforderungen der ostdeutschen Betriebsstrukturen eine bessere Berücksichtigung finden. Insbesondere das Merkmal „Leiter des Betriebes“ muss so ausgestaltet werden, dass es nicht als „Vetorecht“ bzw. eine „notwendige Stimmenmehrheit“ interpretiert werden kann.
- Ein verpflichtendes Mindestbudget, wie im **Änderungsantrag 47** beschrieben, sehen wir kritisch. Denkbar wäre ein flexibler Rahmen, denn die Junglandwirteförderung muss dringend weiterentwickelt werden. Wichtig für das Gelingen des Generationenwechsels ist der Zugang aller Betriebsformen, einschließlich der Genossenschaften. Diesbezüglich ist dringend die aktuelle Auslegung der „beherrschende Stellung des Junglandwirtes“ praxistauglich auszugestalten, damit diesen Betriebsformen auch tatsächlich die Förderung in Anspruch nehmen können.

6. Definition des aktiven Landwirts nicht verkomplizieren

Die bisher praktikable Einordnung soll erhalten bleiben; neue nationale Sonderauslegungen sind zu vermeiden.

- Mit dem **Änderungsantrag 10** muss in Bezug auf den aktiven Landwirt die aktuell gültige Regelung gefordert werden. Die Definition „aktiver Landwirt“ und damit die Nachweisführung erfolgen aktuell über die Mitgliedschaft in der SVLFG. Dies ist ein unkompliziertes und gut funktionierendes System, welches in dieser Form beibehalten werden sollte.



STELLUNGNAHME DER OSTDEUTSCHEN LANDESBAUERNVERBÄNDE ZUM ÄNDERUNGSANTRAG MDEP NORBERT LINS

7. Umverteilungsprämie nicht ausweiten

Die bisherige Umverteilungsprämie kann beibehalten werden (in Deutschland mit 12 % des nationalen Direktzahlungsbudgets bzw. jährlich rund 500 Mio. Euro zugunsten der ersten 60 Hektar eines kleineren Betriebs), soll aber nicht zusätzlich aufgestockt werden.

- Im **Änderungsantrag 54** soll die Umverteilungsprämie als obligatorisch festgelegt werden, wohingegen dieses Instrument in der aktuellen GAP-Periode für die Mitgliedstaaten freiwillig nutzbar ist. Eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten und zusätzlich eine finanzielle Aufstockung zur aktuellen Ausgestaltung sehen wir sehr kritisch, wenn gleichzeitig die existenziellen Fragen um Kappung, Degression und verbundene Unternehmen ungeklärt sind. Vielmehr sollten die Prämienstufen weiterentwickelt und maximal bis zur durchschnittlichen betrieblichen Flächenausstattung in einem Mitgliedstaat angepasst werden.

8. Gekoppelte Zahlungen begrenzen

Eine EU-weit verbindliche Reduzierung gekoppelter Zahlungen wird unterstützt, da diese marktverzerrend wirken können.

- Die **Änderungsanträge 72 bis 76** sehen Anpassungen bei den gekoppelten Prämien vor. Nach hiesiger Ansicht führen die gekoppelten Prämien grundsätzlich zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU. Wir sprechen uns daher für niedrigere Budgetanteile aus.

9. Risikomanagement national flexibel halten

Keine zentrale europäische Versicherungslösung; stattdessen flexible, standort- und sektorspezifische Instrumente.

- In den **Änderungsanträgen 77 bis 80** wird das Risikomanagement angepasst. Wir werten es positiv, dass die Mitgliedstaaten hier nicht zu einem bestimmten Vorgehen verpflichtet werden, sondern ihnen ein Ermessen („Kann-Regelung“)



STELLUNGNAHME DER OSTDEUTSCHEN LANDESBAUERNVERBÄNDE ZUM ÄNDERUNGSANTRAG MDEP NORBERT LINS

eingräumt werden soll. Da die Produktionsbedingungen in Europa sehr unterschiedlich sind, sollten die Regelungen national bzw. regional ausgestaltet werden können und nicht zu starr von Europa geregelt sein.

10. Landwirtschaft bei Innovation und Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigen

Landwirtschaftliche Betriebe müssen Zugang zu Forschungs-, Innovations- und Wettbewerbsförderung behalten.

- Bei **Änderungsantrag 3** sehen wir die Gefahr der Überfrachtung der GAP. Tierwohl bzw. hohe Tierschutzstandards müssen mit frischem Geld außerhalb der GAP finanziert werden.
- Im **Änderungsantrag 13** sowie ergänzend in **Änderungsantrag 83** sehen wir den angestrebten verbesserten Zugang zu Wissen, die Beschleunigung von Innovation und digitalem Wandel positiv. Wichtig erscheint uns hier, dass Landwirte auch über die GAP hinaus im Rahmen der NRPP einen Zugang zu weiteren Finanzierungsquellen haben, um nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren zu implementieren und so zu einer effizienteren Nutzung natürlicher Ressourcen und landwirtschaftlicher Betriebsmittel beitragen zu können.